



I - Ordnung

### **Verkaufsoffene Sonntage 2023**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	25.04.2023	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21. Mai 2023, 17. September 2023 und 17. Dezember 2023.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

keine

### **Begründung:**

Die WEG mbH –Wirtschaftsförderung- hat mit E-Mail vom 16.01.2023 einen Antrag auf drei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2023 gestellt. Diese sollen am 21.05.2023 im Rahmen des City-Biathlons, 17.09.2023 im Rahmen des Stadtfestes und am 17.12.2023 im Rahmen des Lichterfestes stattfinden.

Das zuletzt in 2018 neugefasste Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unter Berücksichtigung des LÖG NRW nachzuweisen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung wurden die Unterlagen dann am 08.03.2023 entsprechend an ver.di, die Industrie- und Handelskammer zu Köln, den Handelsverband NRW-Rheinland, die Handwerkskammer zu Köln, die Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth und die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus versandt und um Stellungnahme bis zum 24.03.2023 gebeten.

Zurückgemeldet haben sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland am 16.03.2023, die Industrie- und Handelskammer zu Köln am 14.03.2023, die evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth am 20.03.2023 und ver.di am 29.03.2023. Während sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland, die Industrie- und Handelskammer zu Köln und die evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth für die Sonntagsöffnungen aussprechen, lehnt ver-di Verkaufsoffene Sonntage im Allgemeinen „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab“.

Ver.di fehlt es u. a. an einer belastbaren Prognose der Besucherströme bei den Veranstaltungen. Wobei im letzten Satz angegeben wird, dass den teilnehmenden Händlerinnen und Händlern mitgeteilt werden soll, dass Sonntagsarbeit freiwillig ist und die Beschäftigten nicht ohne ihre Zustimmung zu Sonntagsarbeit verpflichtet werden können. Anhand dieser Aussage kann im Grunde davon ausgegangen werden, dass hier im konkreten Fall keine Ablehnung der in Wipperfürth geplanten verkaufsoffenen Sonntage vorliegt.

### **Anlagen:**

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6